

Aachen, den 22.06.2016

## **Stellungnahme des SFV zum Empfehlungsverfahren 2016/12 „Anwendungsfragen zu Speichern im EEG 2014“**

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. um eine Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2016/12 zur Anwendung von Speichern im EEG 2014. Dieser Bitte kommen wir gern nach.

Unsere Rechtsansichten sollen jedoch nicht davon ablenken, dass wir die bisher durch den Gesetzgeber festgelegten Regeln zur Förderung von Speichern als unzureichend einschätzen. Ohne Stromspeicher ist die Energiewende nicht zu schaffen. Bürokratievorgaben und eine mangelnde Förderung, wie sie im EEG festgeschrieben sind, behindern notwendige Investitionen in Speicher.

Es folgt unsere Stellungnahme:

### **(a) Folgt aus dem „weiten“ Anlagenbegriff gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den Urteilen vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 und vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14, dass ein Speicher zusammen mit der Erzeugungsanlage eine Anlage ist?**

In § 5 Nr. 1 EEG 2014 (davor sinngemäß in § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012) wird „Anlage“ wie folgt definiert:

*„Anlage“ [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“*

Der Begriff „Anlage“ zieht sich wie ein roter Faden durch das Gesetz. Er befindet sich in der Mehrzahl der Paragraphen des EEG und hinterlässt damit - sofern sowohl EE-Speichern als auch EE-Erzeugungsanlagen die gleiche rechtliche Stellung als Anlage einräumt wird - zahlreiche Irritationen und Dopplungen.

Würde man einzeln angeschlossene Stromspeicher und EE-Stromerzeugungsanlage als jeweils eine „Anlage“ ansehen, so würden sowohl die Förderbestimmungen als auch die Verpflichtungen, die sich aus dem EEG ergeben, jeweils doppelt angewendet. Es kann also nur um die Frage gehen, ob ein Speicher zu einer stromerzeugenden EE-Anlage hinzugerechnet werden darf, ob sie also gemeinsam eine „Anlage“ im Sinn des Gesetzes bilden.

Die Formulierung im 2. Halbsatz *„als Anlage gelten auch Einrichtungen (..)“* legt zwar nahe, dass EE-Speicheranlagen im Gesetz genauso zu behandeln sind wie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die EE-Anlage „Speicher“ ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden. Ohne EE-Anlagen gibt es keine EE-Speicher. Ihnen wohnt ein eindeutiger funktionaler Zusammenhang inne. Daraus ergibt sich die Gesetzesfiktion, dass Speicher dann als EE-Anlage gelten, wenn sie einer oder mehreren EE-Anlagen zugeordnet sind.

Im BGH-Urteil VIII ZR 244/14 vom 4.11.2015 wurde nun festgestellt, dass eine Anlage *„die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen“* umfasst. Bei der Abgrenzung von Anlagen sei es *„maßgeb-*

lich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen“ [1] (weiter Anlagenbegriff).

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland vertritt die Rechtsauffassung, dass Wechselrichter einen wesentlichen, technisch notwendigen Bestandteil von (Erzeugungs-)Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 darstellen. Ohne eine Einrichtung zur Erzeugung von Wechselstrom (Wechselrichter) können Anlagen aus physikalischen Gründen nicht an ein Wechselstromnetz angeschlossen und demnach nicht in Betrieb genommen werden. (siehe Stellungnahme des SFV zum Hinweisverfahren 2013/13 vom 29.01.2014 [2]) Wechselrichter werden demnach von einem weit anzuwendenden Anlagenbegriff erfasst.

Ob weitere technische und/oder bauliche Einrichtungen von dem Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 erfasst werden, bestimmt sich nicht nur durch physikalische, elektro- oder bautechnische Notwendigkeiten (Wechselrichter, Leitungen, Gestelle). Somit fällt dem Gesamtkonzept der Anlage, dem funktionalen Zusammenwirken der an der Einspeisung beteiligten Vorrichtungen, eine wesentliche Bedeutung zu. Bei Speichersystemen kann dieser funktionale Zusammenhang zur EE-Erzeugungsanlage unter bestimmten Kriterien ebenso angenommen werden.

### **i. Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob die Erzeugungsanlage und der Speicher zu einer Anlage „verklammert“ werden?**

Zu einem Speichersystem gehören der Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit der EE-Erzeugungsanlage auftretenden systemtechnischen Komponenten (siehe VDE-AR-E 2510-2-2015-09). Alle Bestandteile können immer dann dem Gesamtkonzept der EE-Erzeugungsanlage zugeordnet werden, wenn physikalisch / technisch sichergestellt ist, dass ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird.

Das ist bei folgenden Speichersysteme gewährleistet:

#### **(1) alle DC-Speichersysteme**

An dieser Stelle möchten wir auf einen wichtigen Gesichtspunkt hinweisen. Die Verbindungsleitungen zwischen EE-Anlagen und Speichern müssen zur solaren Mittagsspitze und bei Durchzug eines Sturmtiefs extrem hohe Spitzenleistungen zu den Speichern transportieren. Sie sollten deshalb möglichst kurz gehalten werden. Bei PV-Anlagen empfehlen wir deshalb DC-Speichersysteme zwischen den Solarmodulen und dem Wechselrichter. Damit ist die kürzest-mögliche „Verklammerung“ zwischen der Solaranlage und dem Speicher gewährleistet. Es ist gewährleistet, dass ausschließlich PV-Strom gespeichert wird und dass die Leistung der (Gesamt-)Anlage durch die Nennleistung des Wechselrichters bestimmt wird.

Das DC-Speichersystem ist konzeptionell mit der EE-Erzeugungsanlage und dem zur Anlage hinzugehörigen Wechselrichter verbunden. Die Leistungsfähigkeit der EE-Gesamtanlage wird durch die im Wechselrichter festgelegte Wechselrichterleistung bestimmt.

#### **(2) AC-gesteuerte Speichersysteme - nur unter bestimmten Bedingungen**

Diese Speichersysteme gelten nur dann als mit der EE-Anlage verklammert, wenn dauerhaft sichergestellt wird, dass ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien zwischengespeichert wird. Nicht nur Insel-Versorgungssysteme ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz sondern auch „Halbinseln“, bei denen mit Hilfe von Energieflussrichtungssensoren und Netzschaltern ein Inselbetrieb eingeleitet werden kann (siehe VDE-AR-E 2510-2-2015-09, Anhang B). Hier kann technisch sichergestellt werden, dass kein Strom aus dem öffentlichen Stromnetz im Batteriespeicher zwischengespeichert wird. EE-Anlage und Speichersystem sind in einem lokalen Hausnetz angeschlossen. Der erzeugte EE-Strom wird zum Zweck der Einspeicherung nicht über das öffentliche Stromnetz geleitet.

In Anlehnung an die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG sollte bei EE-Anlagen mit Speichern, bei denen die Wechselrichter-Ausgangsleistung des Speichers die Leistungsgrenze von 10 kW nicht überschreitet, grundsätzlich immer dann davon ausgegangen werden, dass EE-Erzeugung und Stromverbrauch gleichzeitig stattfindet, wenn EE-Anlagenleistung und EE-Speicher in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. [3]

Wenn darüber hinaus über standortabhängige Erzeugungsprofile der EE-Anlage und standardisierte Lastgangprofile des Letztverbrauchers der Nachweis geführt werden kann, dass der zwischengespeicherte Strom bilanziell ausschließlich aus der EE-Erzeugungsanlage stammt, sollte eine Verklammerung anerkannt werden.

#### **(3) Vollversorger nach § 61 (2) Nr. 3 EEG 2014**

Eigenversorger, die sich selbst vollständig mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgen und nur noch Stromüberschüsse

in das öffentliche Stromnetz speisen, haben ein EE-Erzeugungssystem installiert, deren Gesamtkonzept auf eine Verklammerung von EE-Anlage und EE-Speicher schließen lässt. Sie versorgen sich ausschließlich mit Erneuerbaren Energien. Der zwischengespeicherte Strom stammt nicht aus dem öffentlichen Stromnetz.

Alle anderen AC-Speichersysteme sind nach unserer Rechtsauffassung nicht mit EE-Erzeugungsanlagen verklammert. Messtechnisch ist nicht nachweisbar, dass im Speichersystem ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas zwischengespeichert wird.

## **ii. Wie wirkt sich dies auf die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 2, § 93 EEG 2014 sowie die Pflicht zur Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG 2014 aus?**

Anlagenbetreiber müssen nach § 6 (2) Nr. 4 EEG 2014 die „installierte Leistung der Anlage“ an die Bundesnetzagentur (BNetzA) melden. Als installierte Leistung ist in § 5 Nr. 22 EEG 2014 wie folgt definiert: „installierte Leistung einer Anlage (ist) die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsmäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.“

Bei den unter i) (1) - (3) dargestellten verklammerten Anlagenkonzepten, bei dem man grundsätzlich davon ausgeht, dass nur erneuerbare Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden, muss die Wechselrichter-Ausgangsleistung des DC- bzw. AC-gesteuerten Speichersystems gemeldet werden.

Bei allen anderen EE-Erzeugungsanlagen mit AC-Speicherkonzepten ohne Nachweis der Ausschließlichkeit nach § 5 Nr. 1 Satz 2 EEG 2014 wird die elektrische Wirkleistung der EE-Anlage (Wechselrichter-Ausgangsleistung) gemeldet. Eine zusätzliche Meldepflicht für installierte AC-Speichersysteme ist nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nicht gegeben, da es sich um keine EE-Anlage handelt.

Nachweise zu Betriebskonzepten und zu den verwendeten Einzelkomponenten der Speichersysteme müssen von Anlagenbetreibern auf Verlangen erbracht werden können (z.B. über Inbetriebnahmeprotokolle). Der Anschluss erfolgt nach den Vorgaben der VDE-AR-E 2510-2:2015-09 in Verbindung zur VDE-AR-N-4105. Dort sind Festlegungen zur Planung, Errichtung, Anschluss, Anmeldung, Betrieb, Deinstallation und Entsorgung für elektrische Energiespeichersysteme an ortsfeste elektrische Anlagen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz getroffen.

Alle Speichersysteme, ob mit der EE-Anlage verklammert oder eigenständig, können zur temporären Leistungsreduzierung am Verknüpfungspunkt beitragen. Ihre Leistungsfähigkeit sollte deshalb nicht nur bei der Bestimmung des Anschlusspunktes nach § 8 EEG 2014 sondern auch bei der Festlegung von technischen Vorrichtungen zum Einspeisemanagement nach § 9 EEG 2014 berücksichtigt werden.

Die Pflicht zur Ausstattung mit Vorrichtungen zur Reduzierung der Einspeisungsleistung nach § 9 EEG sollte zunächst konsequent nach den Wechselrichter-Ausgangsleistung der EE-Anlagen (Verklammerung der EE-Anlage mit EE-Speichersystem nach § 5 Nr. 1 Satz 2 EEG 2014) bestimmt werden.

Die installierte Leistung bei EE-Erzeugungsanlagen ist technisch durch die Übertragungsleistung des Netzanschlusses begrenzt. Durch zeitliche Leistungsverschiebung mit Hilfe von EE-Speichersystemen und / oder Nicht-EE-Speichersystemen kann der Netzanschlusspunkt besser ausgenutzt werden. So sollte der Anschluss von Speichersystemen, die nicht als EE-Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1 Satz 2 EEG 2014 gelten und damit nicht von den Anschlussregeln des EEG erfasst werden, in Abstimmung mit den Netzbetreibern im Sinne der genannten VDE-Normen umgesetzt und in die im Netzbereich vorliegende Netzplanung einbezogen werden.

## **(b) Gilt ein Speicher auch dann als „Anlage“ i. S. v. § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014, wenn der Speicher zum Einsatz in mobilen Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektroauto, Pedelec) bestimmt ist? (c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?**

Nach § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG 2014 können Speicher, die ortsunabhängig zur EE-Erzeugungsanlagen betrieben werden, nicht als EE-Anlage eingestuft werden. Hier kann kein physikalischer / technischer Nachweis erbracht werden, dass in mobilen Speicher ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas zwischengespeichert werden. Die zwingende räumliche Verbindung zwischen EE-Erzeugungsanlage und EE-Speicher ist den Begriffsbestimmungen zum weiten Anlagenbegriff zwar nicht zu entnehmen. Die Bedingung „ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas“ macht es allerdings erforderlich, dass EE-Anlage und EE-Speicheranlage sich in direkten räumlichen Zusammenhang befinden. Mobile Verbrauchseinrichtungen wie Pedelecs, Elektroautos, Laptops etc. sind keine EE-Anlagen. Insofern ist kein Nachweis der Inbetriebnahme der mobilen Speicher erforderlich.

**(c) Wann ist ein (stationärer sowie ggf. mobiler) Speicher gemäß § 5 Nr. 21 EEG 2014 in Betrieb genommen? Wie kann die Inbetriebnahme eines Speichers rechtssicher nachgewiesen werden?**

Der Nachweis zur Inbetriebnahme eines Speichers erfolgt über ein Inbetriebnahmeprotokoll (siehe Absatz a) ii)

Für die Festlegung der Einspeisevergütungen bzw. Marktprämien ist entsprechend der Fiktion in a) auf das Erstinbetriebnahmedatum der EE-Anlage abzustellen. Ohne EE-Erzeugungsanlage kann es keinen EE-Speicher geben. Auch ein nachträglicher Einbau eines DC-/AC-Speichersystems hat keinen nachträglichen Einfluss auf Förderbeginn und Förderdauer nach § 22 EEG 2014. Die maximale Leistung wird durch die EE-Erzeugungsanlage festgelegt. Eine nachträgliche Verringerung / Erhöhung der Vergütung bei technischer Optimierung einer Bestandsanlage würde dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

Der Zeitpunkt und Modalitäten der Inbetriebnahme eines Speichers, der nicht von dem Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 Satz 2 EEG 2014 erfasst wird, ist bedeutungslos. Es knüpfen sich daran keine EEG-Rechtsfolgen.

**(d) Sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung in § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 auf Speicher anzuwenden? Bejahendenfalls, wie?**

Die Regeln zur Anlagenzusammenfassung sind nicht anwendbar. Für die Festlegungen zur Erhebung der EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger ist allein auf die Daten der EE-Anlagen abzustellen, die den Speicher beliefern. Auch wenn ein Speicher zur lokalen Erhöhung des Eigenverbrauchs eingesetzt wird, kommt es allein auf den Inbetriebnahmezeitpunkt und die installierte Leistung und gegebenenfalls Zusammenfassung der beliefernden EEG-Anlagen an. Dies gilt entsprechend der Gesetzesfiktion des § 5 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG.

**(e) Welcher Wert ist für die installierte Leistung beim Einsatz von Speichern i. S. v. § 5 Nr. 1 EEG 2014 anzulegen? Ist bei der Bestimmung der installierten Leistung erzeugungsseitig nach Energieträger bzw. nach Einbindung des Speichers in den AC- bzw. DC-Pfad zu unterscheiden? Bejahendenfalls: Wie ist diese Unterscheidung vorzunehmen?**

Bei der installierten Leistung einer EE-Anlage kann es immer nur um die Wirkleistung gehen, die die Anlage nach ihrer technischen Auslegung am Verknüpfungspunkt in das öffentliche Wechselstromnetz einspeisen („erbringen“) kann. Die installierte Leistung entspricht immer der wechselstromseitigen Nennleistung der EE-Anlage. Zur Bestimmung der installierten Leistung bei Speichern gilt entsprechendes.

Eine erzeugungsseitig exakte Abrechnung von EE-Anlagen mit verschiedenen Energieträgern ist bei gemeinsam genutzten Speichersystemen (DC- oder AC-gesteuert) nicht möglich. Der Förderanspruch nach § 19 (4) letzter Satz EEG 2014 besteht allerdings auch „*bei einem gemischten Einsatz von Erneuerbaren Energien und Speichergasen*“. Die im Gesetz festgeschriebene Regelung, dass nur gleichartiger EE-Strom aus mehreren Anlagen durch eine gemeinsame Messeinrichtungen erfasst werden darf, impliziert, dass andere Nachweise zu erbringen sind. Hier könnten bekannte Lastgänge und Bilanzierungen für differenzierte Abrechnungen zur Einspeisung und zum Eigenverbrauch genutzt werden.

**(f) Besteht gemäß § 19 Abs. 4 i.V. m. Abs. 1 EEG 2014 ein Förderanspruch auf den vor der Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zwischengespeicherten Strom, wenn in dem Speicher nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas eingespeichert wurde, sich die eingespeiste Strommenge aus erneuerbaren Energien jedoch eindeutig messtechnisch erfassen und zuordnen lässt? Bejahendenfalls: Welche Messanordnungen sind dafür erforderlich?**

Grundsätzlich sollten alle technischen Möglichkeiten des Speichers im allgemeinen Versorgung erschlossen werden. Speicher nur für die Erhöhung des lokalen Eigenverbrauchs einzusetzen, ist demgegenüber Verschwendung von Ressourcen und steht im Widerspruch zu einer auf eine vollständige Energiewende und auf Umstrukturierung forcierte Energiepolitik.

Die derzeitigen rechtlichen Regeln im EEG definieren Einschränkungen. Da Speicher nur dann als EE-Anlage gelten, wenn kein Egalstrom aus dem öffentlichen Stromnetz zwischengespeichert wird, unterliegen netzintegrierte und den Anforderungen des jeweiligen Netzabschnittes zugeordnete Systemdienstleistungen nicht den Förderregime des EEG.

Damit kann der Speicherbetreiber keine anteilige Einspeisungsvergütung oder Marktprämie für diese EE-Strommenge für den Teil der eingespeicherten Strommenge beanspruchen, der aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt. Der zwischengespeicherte Netzstrom ist messtechnisch nicht erfassbar und kann demnach nicht zuordnet werden. Für jeden zwischengespeicherten Strom, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, besteht allerdings

ein Förderanspruch nach § 19 (4) EEG 2014. Er „bezieht sich [...] auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Höhe der finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.“

Im Auftrag des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Dipl.-Ing. Susanne Jung, SFV

-----  
[1] BGH, Urteil v. 04.11.2015 - VIII ZR 244/14, [https://www.clearingstelle-eeg.de/files/BGH\\_151104\\_VIII\\_ZR\\_244-14.pdf](https://www.clearingstelle-eeg.de/files/BGH_151104_VIII_ZR_244-14.pdf)

[2] Stellungnahme des SFV zum Hinweisverfahren 2013/13 vom 29.01.2014, <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinweis/2013/13>

[3] Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG, ab Rd.-Nr. 140, <https://clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31>